

SATZUNG

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Osterwald e.V.

§1 (Name, Sitz)

- 1.) Die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft des Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragenen DLRG-Bezirks Weserbergland e.V.
- 2.) Sie führt die Bezeichnung „DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V.“. Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen.
- 3.) Vereinssitz ist Osterwald.

§2 (Zweck)

- 1.) Die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirks Weserbergland e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Sie ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.) Ihre Aufgabe ist:
 - a) Auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - b) Natur- und Umweltschutz im und am Wasser.
 - c) Förderung jugendpflegerischer Arbeit
- 3.) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 a gehören insbesondere:

§3 (Mitgliedschaft)

- 1.) Ordentliche Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Osterwald e.V. können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Firmen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, die Satzung des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2.) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- 3.) Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe Osterwald e.V. vertreten.
- 4.) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr dem Vorstand nachgewiesen ist.
- 5.) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von den Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Verzug von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, die Satzung der Deutschen-Lebensrettungsgesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie die Satzung des DLRG-Bezirks Weserbergland e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund der vorgenannten Satzungen bzw. Wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahme einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge,
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung der DLRG

7.) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.

8.) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtbezogenen Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.

9.) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die Deutsche- Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

§4 (Jugend)

1.) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

2.) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.

3.) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

§5 (Jahreshauptversammlung)

1.) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
- b) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes,
- c) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. im Bezirksrat des übergeordneten Bezirkes und dessen Stellvertreter,
- d) Wahl von 2 Revisoren und deren Stellvertretern,
- e) Wahl Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V.,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Beschlussfassung über ihr vorgelegter Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 sowie des Vorstandes der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V.,
- j) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,

ggf. Erforderliche Ergänzungswahlen, Wahlen und Bestätigungen gem. a) bis e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des übergeordneten Bezirkes durchgeführt.

2.) Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.

3.)

- a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. zusammen.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist geregelt in § 3 Abs. 4 und 5.

4)

- a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. mindestens vier Wochen vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

5.) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§6 (Vorstand)

1.) Der Vorstand leitet die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen-Lebensrettungsgesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG, der Satzung des Bezirkes Weserbergland e.V. sowie der Empfehlung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG Bezirkes Weserbergland e.V. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sowie der Empfehlung des DLRG Bezirkes Weserbergland e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2.) Den Vorstand bilden:

- a) Vorsitzende(r),
- b) zweiter Vorsitzende(r),
- c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
- d) zwei Technische Leiter(innen),
- e) Jugendwart(in) oder ein(e) Stellvertreter(in)

Er kann erweitert werden um:

- f) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
- g) Leiter(in) der Öffentlichkeitsarbeit oder Stellvertreter(in),
- h) Justiziar(in) oder Stellvertreter(in),
- i) drei Beisitzern(innen),

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

3.) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gem. § 5 Abs. 1 anstehen, gewählt bzw. Bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter endet mit der Feststellung der Ergebnisse der jeweiligen Neuwahl bzw. Mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4.) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

6.) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

7.) Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten.

§7 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG und zum DLRG-Bezirk Weserbergland e.V.)

1.) a) Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

b) Der übergeordnete Bezirk hat die gleichen Rechte.

2.) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften über Organe der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

3.) Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:

- a) technische Berichte,
- b) Beitragsabrechnung,
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen,
- d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beträge,
- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, deren Befolgung von den Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden sind.

4.) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.

5.) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3.) unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. im nächsten Rat bzw. In der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

§8 (Ordnungsbestimmungen)

1.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2.) Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Satzungszweck (§ 2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur insoweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit vereinbar sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich oder durch einmalige Veröffentlichung in der für offizielle Bekanntmachung bestimmten Tageszeitung, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung, erfolgen. Dasselbe gilt für alle weiteren Veröffentlichungen. Wenn die DLRG-Ortsgruppe Osterwald e.V. ein eigenes Vereinsorgan herausgibt (§ 11), so können Einladungen zur Jahreshauptversammlung darin erfolgen.

c) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.

4.)a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.

b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

5.) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

6.) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

7.) a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b) Bei Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann von anwesenden Vertretern des übergeordneten Bezirkes oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

8.) Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. übernehmen.

9.) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte der Ehrenrat anzurufen.

§ 9 (Ordnung der DLRG)

1.) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.

2.) Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

3.) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

4.) Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.

5.) Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrenordnung der DLRG.

6.) Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen werden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Osterwald e.V.

§ 10 (Warenzeichen und Material)

1.) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamts München warenzeichenrechtlich geschützt.

2.) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

3.) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

4.) Die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung in der § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 11 (Vereinsorgan)

Die DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 12 (Satzungsänderungen)

1.) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2.) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

3.) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

§ 13 (Auflösung)

1.) Die Auflösung der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. Ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den übergeordneten DLRG Bezirk Weserbergland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 (Inkrafttreten der Satzung)

1.) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2.) Die Satzung ist am 04.02.1990 auf der Jahreshauptversammlung der DLRG - Ortsgruppe Osterwald e.V. beschlossen und am 20.03.1991 unter der Nr. 1195 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen worden.

Eintragungen beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister VR 100587

1.

Nummer der Eintragung:2

2. Name:

a) vom Amts wegen um den Rechtsformzusatz ergänzt, nun:
DLRG – Ortsgruppe Osterwald e.V.

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 19.02.2012 hat die Änderung der Satzung in §2 (Zweck) und §3 (Mitgliedschaft) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

30.07.2012

Probst

Bemerkungen:

Beschluss Blatt 81-84 der Akten

Satzung Blatt 86-89 der Akten